

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über das Emirat Dubai und die Golfregion**Ein Service der INTERGEST MIDDLE EAST LTD.****Einführung der Umsatzsteuer in den Vereinigten Arabischen Emiraten****Droht nun ein Steuer – Tsunami in der gesamten Golfregion ?**

Viele Jahre haben die Vereinigten Arabischen Emirate ihre Stellung als ‚Steuerparadies‘ aktiv auf internationaler Ebene erfolgreich vermarktet und in diesem Zeitraum zehntausende Unternehmen und Millionen ausländischer Expats zur dauerhaften oder temporären Ansiedlung in dem kleinen Golfstaat bewegen können. Der dramatische Preisverfall an den Ölmärkten und die damit einhergehende Schieflage der Staatshaushalte in den Golfstaaten hat auf Regierungsebene zu hektischer Betriebsamkeit mit dem Ziel der merklichen Erhöhung der Staatseinnahmen und gleichzeitig nachhaltiger Reduzierung der traditionell ausufernden, staatlichen Subventionspolitik geführt. Zum Verständnis folgendes Zahlenbeispiel: sowohl Saudi-Arabien als auch das Sultanat Oman mussten im vergangenen Jahr jeweils ein Staatsdefizit in Höhe von 15 % des Bruttosozialprodukts - in Zahlen: 98 Milliarden USD (KSA) und 12 Milliarden USD (Oman) - verzeichnen. Für das laufende Jahr sowie auch 2017 und 2018 sehen führende Wirtschaftsinstitute für die Staaten der Golfregion kaum eine wesentliche Verbesserung der Haushaltssituation, entsprechend wird allein für 2016 ein Staatsdefizit aller Golfstaaten von mehr als 150 Milliarden USD erwartet.

Zur Entlastung der Staatsfinanzen und Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs werden die GCC -Staaten 2016 daher Sukuk-Staatsanleihen in einem geschätzten Gesamtumfang von 70 Milliarden USD an den regionalen und internationalen Kapitalmärkten platzieren. Darüber hinaus wurden in den Staaten der Golfregion bereits in den vergangenen Monaten Gebühren für staatliche Dienstleistungen, wie etwa die Beantragung von Daueraufenthaltsgenehmigungen oder sonstigen Anträgen und Bescheinigungen auf breiter Front deutlich erhöht, gleichzeitig die Subventionen in den Bereichen Benzin, Wasser und Strom erstmals merklich reduziert. Vor der Einführung zusätzlicher Steuern und dem Drehen an der Steuerschraube im Falle bereits existierender Abgaben haben die Regierungen in der Golfregion bislang verzichtet - freilich mit einer gravierenden Ausnahme: bereits Ende 2015 haben die GCC-Finanzminister auf ihrer turnusmäßigen Konferenz die Einführung eines staatenübergreifenden, harmonisierten Umsatzsteuersystems beschlossen. Diese Maßnahme ist als markanter Beleg für die teilweise desaströse Haushaltslage der Länder zu verstehen. Der Internationale Währungsfonds drängt die Golfstaaten bereits seit weit über einem Jahrzehnt zur Erhebung einer Umsatzsteuer (und zusätzlich auch Unternehmens- und Personensteuern) mit dem Ziel der Verbreiterung der staatlichen Einnahmensituation, bislang konnten die Golfstaaten diese Abkehr von der Niedrigsteuerpolitik allerdings unter Hinweis auf die sprudelnden Einnahmen aus dem Öl- und Gasgeschäft vermeiden. Nunmehr werden die entsprechenden Zusatzeinnahmen vor allem in Saudi-Arabien, dem Oman und Bahrain, aber auch den Nachbarstaaten dringend benötigt.

In ersten, vorsichtigen Schätzungen geht das emiratische Finanzministerium von Einnahmen aus der Umsatzsteuer allein für die VAE im ersten Jahr nach der Einführung von knapp 3 Milliarden USD, in der Folgezeit von mindestens 4,5 Milliarden USD aus.

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

Natürlich hat die Ankündigung des Umsatzsteuersystems zu erheblicher Verunsicherung und umfassenden Spekulationen bei den in der Region lebenden Menschen sowie insbesondere den gewerbetreibenden Unternehmern geführt. Nachdem nun zahlreiche, internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den vergangenen Wochen und Monaten bereits Veranstaltungen zum Thema durchgeführt haben und dabei - aufgrund des Mangels an verwertbaren Informationen und tatsächlicher Detailkenntnis - bei vielen Unternehmern auch aus unserem Mandantenkreis eher für Verwirrung als Klarheit gesorgt haben, möchten wir im Folgenden die (wenigen) tatsächlich bereits bekannten Fakten zur Umsatzsteuer zusammenfassen und anschließend die (zahlreichen) noch offenen Fragen kurz skizzieren.

Fakten:

- Die GCC-Mitglieder haben sich auf dem außerordentlichen Treffen der Finanzminister im Dezember 2015 in Kuwait darauf verständigt ein Umsatzsteuersystem in der gesamten Golfregion einzuführen. Alle Mitgliedstaaten werden allerdings zunächst individuell die rechtlichen Grundlagen in ihrem Land schaffen, d.h. es wird kein allgemein gültiges, in allen Mitgliedstaaten verbindlich anwendbares Umsatzsteuerrecht geben. Daraus resultierende, abweichende Regelungen auf Ebene der einzelnen Länder, beispielsweise im Hinblick auf steuerbefreite Waren und Dienstleistungen sollen in den Folgejahren sukzessive harmonisiert werden, so dass sich langfristig die umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Gesamtregion angleichen.
- Die Vereinigten Arabischen Emirate sowie Kuwait und Saudi-Arabien streben die Einführung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2018 an. Es ist davon auszugehen, dass Qatar, Bahrain und der Oman zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich aber spätestens bis 1. Januar 2019 die Implementierung der Umsatzsteuer in ihrem Land umsetzen werden.
- Der in allen Staaten geltende allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 5 %. Anders als beispielsweise in Deutschland wird es in der Golfregion zusätzlich zum Regelsteuersatz keinen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf einzelne Produkte gegeben. Steuerbar sind grundsätzlich Umsätze mit allen Waren und Dienstleistungen, es sei denn diese sind explizit umsatzsteuerbefreit. Die zuständigen Handels- oder Wirtschaftsministerien in den einzelnen Ländern werden als Zusatz zum eigentlichen Umsatzsteuergesetz eine Liste der steuerbefreiten Umsätze veröffentlichen. Diese Liste kann jeweils laufend von Seiten der verantwortlichen Behörden in den GCC-Staaten geändert und angepasst werden. Auch was diese Übersicht der steuerbefreiten Umsätze angeht streben die Golfanrainerstaaten langfristig eine staatenübergreifende Harmonisierung an.
- In den VAE sind - Stand heute - folgende Umsätze gesichert als steuerbefreit anzusehen: Grundnahrungsmittel (98 Einzelprodukte sollen gesondert definiert und ausgewiesen werden), Waren und Dienstleistungen mit Bezug zum Bildungs- und Gesundheitswesen, der Verkauf und die Vermietung von Wohnimmobilien (für Gewerbeimmobilien gilt ggfls. eine abweichende Regelung, auch wird es voraussichtlich eine Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuer geben).
- Nach Auskunft des emiratischen Finanzministeriums wird das Umsatzsteuersystem in den VAE in zwei Stufen eingeführt: verbindlich registrieren zur Umsatzsteuer müssen sich in der ersten Stufe ab 2018 alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 3,75 Millionen AED, ferner soll es für Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 1,87 Millionen AED und 3,75 Millionen AED freiwillig möglich sein sich ebenfalls umsatzsteuerlich registrieren zu lassen. Hierbei sind aus unserer Sicht zwei Aspekte zu bedenken: Der Grund für diese stufenweise Einführung der

Our office:

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

Umsatzsteuer liegt in den Emiraten darin begründet, dass eine allgemeine Registrierungspflicht für alle lokal ansässigen und lizenzierten Unternehmen die Finanzverwaltung des Landes völlig überlasten würde. Hier gilt es zu bedenken, dass es bislang in den Emiraten überhaupt keine behördliche Verwaltungsstruktur mit Erfahrung in der Erhebung von Steuern gibt. Entsprechend müssen zunächst in den Ministerien und Behörden gezielt Mitarbeiter eingestellt und ausgebildet, sowie darüber hinaus die notwendige IT eingerichtet werden. Entsprechend ist von Verwaltungsseite nach dem offiziellen Start der Umsatzsteuer Anfang 2018 nach unserer Kenntnis ein Übergangszeitraum von 12-18 Monaten vorgesehen. Bis dahin soll dann die gesamte Infrastruktur so eingerichtet sein, dass anschließend auch Unternehmen mit niedrigerem Jahresumsatz die Steuerregistrierung durchführen können. Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die nicht für die Umsatzsteuer registriert sind zwar einerseits Zusatzkosten für Ermittlung der Steuer und Zahlung an die Behörden einsparen, gleichzeitig aber auch weiterhin keine Möglichkeit haben Vorsteuern aus dem Bezug von Waren und Vorleistungen bei den lokalen, emiratischen Steuerbehörden geltend zu machen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind alle GCC-Staaten bemüht bis Ende des Jahres 2016 erste Entwürfe eines nationalen Umsatzsteuergesetzes fertig zu stellen. Ob dieser ambitionierte Zeitplan tatsächlich in allen Golfstaaten eingehalten werden kann, ist freilich aus der Erfahrung der Vergangenheit zu bezweifeln. Auch dürften die Gesetzesentwürfe allein - ohne zusätzliche Erlasse und Erläuterungen - kaum Klarheit in allen offenen Fragen schaffen.

Offene Fragen

Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich zahlreiche, substantielle Fragen. Bislang ungeklärt sind im Hinblick auf die VAE u.a. folgende wesentliche Aspekte:

- Wie erfolgt die Umsatzsteuer-Registrierung von Unternehmen (zentral oder auf Emiratsebene) ? Bleiben Gesellschaften, die in einer der zahlreichen Freihandelszonen der VAE angesiedelt sind, generell von der Registrierungspflicht befreit oder ist dies in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Bekanntlich werben die Freihandelszonen in den VAE seit vielen Jahren weltweit mit garantierten ‚Tax Holidays‘ für ansässige Unternehmen. Bleibt abzuwarten, ob die behördlichen Zusicherungen auch die Umsatzsteuer umfassen.
- Wie häufig müssen Umsatzsteuererklärungen bei den Behörden in den VAE eingereicht werden (monatlich, vierteljährlich, jährlich) ? Welche Stichtage zur Abgabe der Erklärungen gibt es und was geschieht bei Nichtabgabe bzw. Verspätung (Strafgebühren / - Zinsen, Lizenzentzug etc.) ?
- Welche umsatzsteuerrelevanten Vorgaben bei der Rechnungserstellung sind künftig für alle in den VAE ansässigen Unternehmen zu beachten (Mindestvoraussetzungen)?
- Welche Waren und Dienstleistungen sind konkret steuerbefreit und wer entscheidet in strittigen Fällen über die Frage der Steuerpflicht ?
- Wie erfolgt die Rückerstattung gezahlter (ausländischer) Vorsteuern ? Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Steuereinführung für das leitende Personal von lokal tätigen Unternehmen (Haftung der Geschäftsführer für Steuerverbindlichkeiten) ?
- In Bezug auf den für die emiratische Volkswirtschaft besonders wichtigen Immobiliensektor steht darüber hinaus die Frage nach der konkreten

Our office:

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

Umsatzsteuerpflicht einzelner Teilsegmente – Kauf von unbebauten Grundstücken, Verkauf von Wohn- und Gewerbeimmobilien, private oder gewerbliche Vermietung – im Mittelpunkt des Interesses.

Umsatzsteuern werden weltweit inzwischen in mehr als 150 Ländern erhoben. Die Einführung der Umsatzsteuer bedeutet für die Länder der Golfregion allerdings einen tiefen Einschnitt und gleichzeitig wichtigen Meilenstein im Bemühen um die Diversifizierung der Staatseinnahmen. Fraglich bleibt dabei nach unserer Einschätzung ob mit der Umsatzsteuereinführung bereits das Ende der steuerlichen Zusatzbelastung für Unternehmen und Privatpersonen erreicht ist. Nach einer aktuellen Studie der Ratingagentur Standard & Poors beträgt der aus den laufenden Staatshaushalten resultierende Finanzbedarf der Golfstaaten bis 2019 rund 560 Milliarden USD. Ferner prognostiziert die Agentur, dass der Oman und Bahrain die eigenen Kapitalreserven bis 2019 fast komplett aufgebraucht haben werden. Neben einer weiteren Reduzierung der staatlichen Subventionen sowie einem zusätzlichen Anstieg der Staatsverschuldung bleibt den Regierungen als zusätzliche Einnahmequelle letztlich nur die Erhöhung von Gebühren, Abgaben und natürlich Steuern. Zwar vermeiden die Länder bislang allesamt bewusst aus strategischen Gründen hier einen weiteren Schritt zu gehen und damit die eigene Standortattraktivität im Wettkampf um die Ansiedlung ausländischer Unternehmen und Investoren zu schwächen. Letztlich sind die Handlungsoptionen der Regierungen zur Deckung des laufenden Staatsdefizits allerdings begrenzt.

Unternehmenssteuern sind in der Region ja nicht völlig unbekannt, werden unter anderem im Oman, in Saudi-Arabien, Qatar, Jordanien und Kuwait erhoben. Es bleibt abzuwarten ob insbesondere die Vereinigten Arabischen Emirate dauerhaft weiter auf Personen- und Einkommenssteuer komplett verzichten werden, die Nachbarstaaten bestehende Steuern weiter erhöhen oder Steuerlücken schließen und die GCC-Staatengemeinschaft langfristig den Umsatzsteuersatz trotz der zu erwartenden, dauerhaften Staatsdefizite bei den nunmehr vereinbarten 5% behalten werden. Selbst die Einführung von Einkommensteuern scheint in den arabischen Staaten nicht mehr völlig ausgeschlossen, nachdem Saudi-Arabien im Zuge der Verabschiedung des Strategieplans ‚Saudi Vision 2030‘ dieses Thema erstmals auf die Liste möglicher Langfristmaßnahmen gesetzt hat.

Die Umsatzsteuereinführung bedeutet vor allem für Unternehmer, Geschäftsführer und leitende Angestellte in lokal ansässigen Gesellschaften eine neue, aufwendige und zeitraubende Herausforderung. Nicht wenige Investoren haben gerade die VAE als Standort gewählt um die leidigen, umfangreichen und aus anderen Regionen der Welt hinlänglich bekannten Dokumentations- und Steuerdeklarationsvorschriften zu vermeiden. Finanzielle Engpässe auf Ebene der Staatshaushalte führen nun dazu, dass sie das ungeliebte Thema der (Umsatz-)Steuerpflicht auch in den Emiraten und der Golfregion insgesamt einholt. Für die kommenden Monate ist unseren Mandanten und allgemein allen in der Golfregion lebenden Personen und ansässigen Unternehmen dringend zu empfehlen die laufende Berichterstattung über das Steuerthema intensiv zu verfolgen und frühzeitig mit erfahrenen Beratern die Umsetzung und Implementierung des Umsatzsteuersystems auf Unternehmensebene abzustimmen.

Weiterführende Informationen zur Umsatzsteuereinführung in der Golfregion erhalten Sie gerne persönlich von unseren Mitarbeitern in Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Bitte richten Sie Fragen, Anregungen und Kommentare an holger.ochs@intergest.com



THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

INTERGEST®
MIDDLE EAST

InterGest Middle East Ltd

Director: Holger Ochs

Our office:

P.O. Box 500238
Dubai Internet City,
Bld. 13, Off. 209
Dubai – United Arab
Emirates
Tel: +971 439 00 636
Fax: +971 439 08 610

holger.ochs@intergest.com
www.intergest.com/middleeast